



COUNCIL OF EUROPE
INFORMATION
CONSEIL DE L'EUROPE

DIRECTION DE L'INFORMATION
DU CONSEIL DE L'EUROPE
67 - STRASBOURG - FRANCE
TEL. 35 92 22. - Telex 87943

B(68) 36
6.5.1968

EUROPAISCHE WASSER-CHARTA DES EUROPARATES

Präambel



COE055339

Der Ministerausschuss nimmt auf Grund der Empfehlung 436 (1965) der Beratenden Versammlung über die Bekämpfung der Süßwasserverschmutzung in Europa die nachstehenden Grundsätze der Wasser-Charta an, die durch das Europäische Komitee zum Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen vorbereitet worden sind.

Er berücksichtigt dabei

- die Entschliessung Nr. 10 (XXI) (1965) der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen, mit der Grundsatzklärung über die Bekämpfung der Wasserverschmutzung in Europa, und
- die internationalen Normen für das Trinkwasser, der Weltgesundheitsorganisation.

Er geht von der Überzeugung aus,

- dass der Fortschritt der modernen Zivilisation in vielen Fällen eine wachsende Gefährdung der natürlichen Hilfsquellen bedeutet,
- dass das Wasser einen wichtigen Platz unter den natürlichen Hilfsquellen einnimmt,
- dass sein Bedarf namentlich auf Grund der beschleunigten Entwicklung der Industrialisierung in grossen Stadtzentren in Europa wächst und
- dass Massnahmen zur qualitativen und quantitativen Erhaltung des Wasserdargebots ergriffen werden müssen,

wozu ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene notwendig ist.

Eine Wasser-Charta mit folgendem Text soll ein besseres Verständnis für diese Probleme wecken :

DIE 12 GRUNDSATZE DER WASSERCHARTA DES EUROPARATES

- I. Ohne Wasser gibt es kein Leben. Wasser ist ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut.
- II. Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb ist es notwendig, sie zu erhalten, sparsam zu bewirtschaften und nach Möglichkeit zu vermehren.
- III. Wasser verschmutzen heisst, den Menschen und allen Lebewesen Schaden zufügen.
- IV. Die Qualität des Wassers muss die Forderungen des Gesundheitswesens erfüllen und seine jeweilige Nutzung gewährleisten.
- V. Verwendetes Wasser ist den Gewässern in einem Zustand wieder zurückzuführen, der ihre weitere Nutzung für den öffentlichen wie für den privaten Gebrauch nicht beeinträchtigt.
- VI. Für die Erhaltung der Wasservorkommen spielt die Pflanzendecke, insbesondere der Wald eine wesentliche Rolle.
- VII. Die Wasservorkommen müssen in ihrem Bestand erfasst werden.
- VIII. Die zweckmässige Bewirtschaftung des Wassers muss von den zuständigen Stellen geplant werden.
- IX. Der Schutz des Wassers erfordert verstärkte wissenschaftliche Forschung, Ausbildung von Spezialisten und Aufklärung der Öffentlichkeit.
- X. Jeder Mensch hat die Pflicht, für das Wohl der Allgemeinheit Wasser wirtschaftlich und mit Sorgfalt zu verwenden.
- XI. Die Bewirtschaftung der Wasservorkommen sollte sich weniger nach den verwaltungstechnischen und politischen Grenzen, als nach den natürlichen Wassereinzugsgebieten ausrichten.
- XII. Das Wasser kennt keine Grenzen ; es verlangt eine internationale Zusammenarbeit.

DER VOLLE TEXT DER WASSERARTIKEL

I. Ohne Wasser gibt es kein Leben. Wasser ist ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut.

Das Wasser fällt hauptsächlich als Regen oder Schnee aus der Atmosphäre auf die Erde. Über Bäche und Ströme fliesst es den Meeren zu. Bei seinem Kreislauf verweilt ein Teil im Boden und in der Pflanzendecke. Durch Verdunstung kehrt es in die Atmosphäre zurück. Das Wasser ist für Menschen, Tiere und Pflanzen lebensnotwendig ; $\frac{2}{3}$ des menschlichen Körpers bestehen aus Wasser, bei den Pflanzen beträgt dieser Anteil $\frac{9}{10}$.

Der Mensch benötigt das Wasser zum Essen und Trinken und für seine Hygiene, als Energiequelle, als Transportmittel und als Rohstoff für Industrie und Wirtschaft. Es dient ihm als Quelle der Erholung, die das moderne Leben mehr und mehr erfordert.

II. Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb wird es immer dringender, sie zu erhalten, sparsam zu bewirtschaften und, wo immer möglich, zu vermehren.

Durch die Steigerung des Wasserbedarfs der Bevölkerung, der Landwirtschaft und der Industrie sind die Wasservorkommen Gegenstand einer wachsenden Nachfrage. Es wird immer schwieriger werden, diesen Wasserbedarf zu befriedigen und gleichzeitig den Lebensstandard zu erhöhen, solange nicht jeder das Wasser als ein kostbares Gut schätzt, das man schützen und vernünftig verwenden muss.

III. Wasser verschmutzen heisst, den Menschen und allen Lebewesen Schaden zufügen

Die Gewässer sind Lebensraum zahlreicher Organismen, die dazu beitragen, das Wasser sauber zu halten. Wenn die Gewässer übermässig verschmutzt werden, wird diese Lebensgemeinschaft so gestört, dass das Selbstreinigungsvermögen geschädigt wird.

Oberflächen- und Grundwasser müssen gegen Verschmutzung geschützt werden.

Jede wesentliche Minderung der Menge und Qualität eines fliessenden oder stehenden Gewässers birgt die Gefahr in sich, dass die Folgen für Menschen und andere Lebewesen schädlich werden können.

IV. Die Qualität des Wassers muss die Forderungen des Gesundheitswesens erfüllen und seine jeweilige Nutzung gewährleisten.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers können verschieden sein, je nach Verwendungsart, sei es als Trinkwasser, für den Hausbedarf, für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke, für Fischerei und für Erholung. Dennoch sollte Vorsorge getroffen werden, die Gewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten, denn alles Leben dieser Erde in seiner unendlichen Vielfalt hängt letztlich von einer guten Beschaffenheit des Wassers ab.

V. Verwendetes Wasser ist den Gewässern in einem Zustand wieder zurückzuführen, der ihre weitere Nutzung für den öffentlichen, wie für den privaten Gebrauch nicht beeinträchtigt.

Verunreinigung ist eine im allgemeinen durch den Menschen hervorgerufene Veränderung in der Qualität des Wassers, die es für den weiteren menschlichen Gebrauch, für die Nutzung durch die Industrie und Landwirtschaft, für die Fischerei, für Zwecke der Erholung, für Haustiere und alle Lebewesen in der freien Natur ungeeignet oder schädlich werden lässt.

Die Beseitigung der Abfälle oder der Abwässer, die eine physikalische, chemische oder biologische Verunreinigung der Gewässer hervorruft, darf die öffentliche Gesundheit nicht gefährden und muss die Grenzen der Selbstreinigungskraft des Gewässers berücksichtigen. Die sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Wasserbehandlungsmethoden sind in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung.

VI. Für die Erhaltung der Wasservorkommen spielt die Pflanzendecke, insbesondere der Wald eine wesentliche Rolle.

Es ist notwendig, die Pflanzendecke, besonders die Wälder, zu erhalten und sie dort, wo sie nicht mehr vorhanden ist, so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Der Wald ist von grosser Bedeutung für Wassereinzugsgebiete und für die Sicherung des Wasserkreislaufs. Ebenso sind die Wälder wirtschaftlich wertvoll und als Stätten der Erholung zu betrachten.

VII. Die Wasservorkommen müssen in ihrem Bestand erfasst werden.

Der nutzbare Bestand an Süsswasser beträgt weniger als 1 % der Gesamtwassermenge unseres Planeten. Ausserdem ist es sehr ungleich verteilt.

Es ist unerlässlich, die ober- und unterirdischen Wasservorkommen im Hinblick auf ihren Kreislauf, ihre Qualität und ihre Nutzung zu kennen.

Unter Bestandsaufnahme ist die Erfassung und Bewertung des Wasserdargebots zu verstehen.

VIII. Die zweckmässige Bewirtschaftung des Wassers muss von den zuständigen Stellen geplant werden.

Das Wasser ist kostbar. Für seine richtige Bewirtschaftung ist eine vernünftige Planung erforderlich. Sie muss auch den Bedarf der ferneren Zukunft berücksichtigen.

Es bedarf einer konstruktiven Wasserwirtschaftspolitik, die die vielseitigen Massnahmen zur Erhaltung, zur Abfluss-Regelung und zur Verteilung des Wassers umfasst. Ausserdem erfordert die Erhaltung von Qualität und Quantität des Wassers die Entwicklung und Vervollkommung der Methoden seiner Nutzung, seiner Wiederverwendung und der Verfahren zur Abwasser-Reinigung.

IX. Der Schutz des Wassers erfordert verstärkte wissenschaftliche Forschung, Ausbildung von Spezialisten und Aufklärung der Öffentlichkeit.

Die Forschung über das Wasser und insbesondere über das gebrauchte Wasser muss auf jedmögliche Art gefördert werden. Die Dokumentationsmittel sollten vermehrt und der internationale Gedankenaustausch sollte erleichtert werden. Ausserdem ist es nötig, qualifizierte Kräfte der verschiedenen einschlägigen Richtungen auf technischen und biologischen Fachgebieten weiter zu schulen.

X. Jeder Mensch hat die Pflicht, für das Wohl der Allgemeinheit Wasser wirtschaftlich und mit Sorgfalt zu verwenden.

Jeder Mensch gebraucht und verbraucht Wasser und hat deshalb auch Rücksicht auf die anderen Wassernutzer zu nehmen. Wer Wasser gedankenlos verschwendet, missbraucht ein Gemeingut der Natur.

XI. Die Bewirtschaftung der Wasservorkommen sollte sich weniger nach den verwaltungstechnischen und politischen Grenzen, als nach den natürlichen Wassereinzugsgebieten ausrichten.

Wasser, das auf die Erdoberfläche fällt, folgt den Neigungen des Geländes und sammelt sich, um Wasserläufe zu bilden. Ein Fluss, der aus einem Wassereinzugsgebiet mit seinen Nebenflüssen gespeist wird, kann mit einem stark

verästelten Baum verglichen werden. Innerhalb eines Wassereinzugsgebietes stehen alle Nutzungen ober- und unterirdischen Wassers in unmittelbarer Abhängigkeit zueinander. Man sollte dieser Tatsache bei der Bewirtschaftung der Gewässer Rechnung tragen.

XII. Das Wasser kennt keine Grenzen ; es verlangt eine internationale Zusammenarbeit.

Die internationalen Probleme, die sich aus der Nutzung der Gewässer ergeben, sollen im Interesse der Erhaltung von Qualität und Quantität des Wassers von den Anliegerstaaten gemeinsam gelöst werden.

(Originalfassung der Charta in englisch und französisch.
Deutsche Übersetzung durch das Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten, Bonn.)